



Die Gemeinde Rütli bei Büren erlässt gestützt auf

das Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (BSG 551.1)  
das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)  
das Organisationsreglement vom 21. September 2005

folgendes

## Gemeindepolizeireglement

- Zweck** **Art. 1** Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.
- Zuständigkeit** **Art. 2** <sup>1</sup>Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.  
<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen übertragen.
- Demonstrationen, Versammlungen** **Art. 3** <sup>1</sup>Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.  
<sup>2</sup>Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, der dazu benützten Route und der verantwortlichen Person einzureichen.  
<sup>3</sup>In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.  
<sup>4</sup>Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.
- Lärm** **Art. 4** <sup>1</sup>Von 1. Mai bis 30. September zwischen 23.00 und 05.00 Uhr bzw. vom 1. Oktober bis 30. April zwischen 22.00 und 05.30 Uhr darf kein Lärm verursacht werden.  
<sup>2</sup>Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.
- Feuerwerk** **Art. 5** <sup>1</sup>Ausser am 1. August und an Silvester darf Feuerwerk nach 22.00 Uhr nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden.  
<sup>2</sup>Die Bestimmungen über die Sonntagsruhe bleiben vorbehalten.

Hundehaltung

**Art. 6** <sup>1</sup>Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden.

<sup>2</sup>Hunde sind so zu beaufsichtigen, dass diese weder Personen gefährden oder belästigen noch Wege, Trottoirs, Gärten oder landwirtschaftliche Kulturen verunreinigen oder beschädigen.

<sup>3</sup>Der Hundekot ist aufzunehmen und im entsprechenden Sammelbehälter zu entsorgen.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenzwang).

<sup>5</sup>Jeder Hund muss eine Kontrollmarke tragen.

<sup>6</sup>Streunende Tiere können in Gewahrsam genommen werden.

<sup>7</sup>Der Gemeinderat setzt zur Überwachung einen Kontrolleur ein. Er ist ermächtigt Bussen im Sinne von Art.6 Abs. 8 zu erteilen. Der detaillierte Bussenkatalog wird im Anhang I geregelt.

<sup>8</sup>Wer die Vorschriften missachtet, wird mit Busse von mindestens Fr. 80.-- bestraft. Im Wiederholungsfall kann die Busse bis zu Fr. 1'000.-- betragen.

<sup>9</sup>Ist ein Hund gefährlich oder aggressiv kann die Gemeindepolizei im Rahmen der Tierschutzgesetzgebung gestützt auf Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a des Polizeigesetzes vom 8. Juni 1997 weitere geeignete Massnahmen anordnen.

Reiten

**Art. 7** Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

Reklamen

**Art. 8** <sup>1</sup>Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. Ebenfalls ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.

<sup>2</sup>Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.

<sup>3</sup>Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.

Campingverbot

**Art. 9** <sup>1</sup>Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten.

<sup>2</sup>Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup>Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.

Strafbestimmungen **Art. 10** <sup>1</sup>Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft:

- a Art. 3 Abs. 4
- b Art. 4 Abs. 1 und 2
- c Art. 5 Abs. 1
- d Art. 7
- e Art. 8 Abs. 1 und 2
- f Art. 9 Abs. 1

<sup>2</sup>Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Inkrafttreten **Art. 12** Dieses Reglement tritt am 1. Juni 2008 in Kraft.

Die Versammlung vom 27. Mai 2008 nahm dieses Reglement an.

Der Präsident

Die Gemeindeschreiberin

.....  
Andreas Philipp

.....  
Monika Stotzer-Laubscher

**Auflagezeugnis**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 24. April bis 27. Mai 2008 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger Nr. 17 vom 24. April 2008 bekannt gegeben.

Rüti, im Mai 08

Die Gemeindeschreiberin

.....  
Monika Stotzer-Laubscher

# Bussenkatalog

Festen Gegenstand ins Kulturland geworfen Fr. 80.—

Hund nicht unter Kontrolle  
(Belästigung von Passanten, Velofahrer etc.) Fr. 80.—

Hundetaxe nicht bezahlt  
Rückwirkende Einforderungen der letzten 5 Jahre  
Busse Fr. 250.--

## **Schwerwiegende Fälle werden an die Kantonspolizei verzeigt!**

Inkrafttreten: Dieser Bussenkatalog tritt zusammen mit dem Gemeindepolizeireglement in Kraft.

Vom Gemeinderat der Gemeinde Rüti bei Büren an seiner Sitzung vom 1. April 2008 beschlossen.

Rüti b. Büren, im Mai 08

Der Präsident:

Die Gemeindeschreiberin:

Andreas Philipp

Monika Stotzer-Laubscher